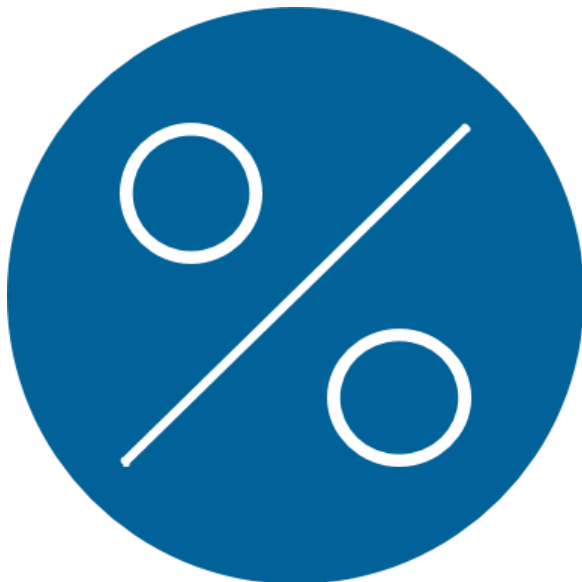


Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 12/03/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75-2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, die zur Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind.
- *Berichtszeitraum* : 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Rechtsgrundlage und andere Vereinbarungen* : Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) erfasst von den zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichteten Unternehmen zum einen die zu meldenden steuerlichen Merkmale und zum anderen die im Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung gespeicherten Ordnungsmerkmale des Unternehmens (z. B. Wirtschaftszweig).
- *Statistische Konzepte und Definitionen*: Steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer, Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Dauer der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum
- *Nutzerbedarf* : Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Länderressorts, Bundesbank, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitutionen, private Interessenten.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Daten des Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahrens (UVV) werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Diese prüfen die Daten, korrigieren unplausible und ungültige Angaben und erstellen die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Angaben aus dem Besteuerungsverfahren haben eine sehr hohe Qualität, soweit sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind, kann es qualitative Einschränkungen geben (z.B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität*: ca. 12 Monate nach Ende des Berichtszeitraums liegen erste Landesergebnisse vor, nach ca. 16 Monaten das Bundesergebnis.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) wird für alle Bundesländer und Deutschland nach demselben Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der Bundesländer sind daher vergleichbar. Internationale Vergleichbarkeit ist aufgrund verschiedener Steuergesetze nicht gegeben.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: In methodischer Hinsicht ist diese gegeben. Eingeschränkte Vergleichbarkeit durch andere Faktoren wie bspw. Änderungen des Steuerrechts, Unternehmenszusammenschlüsse/-aufspaltungen, Einschränkungen bei Revision der Wirtschaftsklassifikation.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Ein enger Zusammenhang besteht insbesondere zur Umsatzsteuerstatistik der Veranlagungen. Da die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) nahezu alle Wirtschaftszweige abdeckt, ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Statistiken und dem Unternehmensregister.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- *Verbreitungswege*
Statistisches Bundesamt
Gruppe Finanzen und Steuern (H 3)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-2405 (Zentraler Auskunftsdienst)
Fax: 0611/72-4000
<http://www.destatis.de/kontakt>
Veröffentlichungen zur Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) sind kostenfrei abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer.html>
Tiefer gegliederte Länderergebnisse können auf den Homepages des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

- 9.1 Merkmale
- 9.2 Durchführung der Statistik
- 9.3 Methodische Unterschiede zwischen der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) und der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen).

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Unternehmen, die im Statistikjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben haben, mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 22 000 Euro (entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Grenze nach § 19 Abs. 1 UStG). Nicht erfasst sind Jahreszahler (Unternehmer, die keine Voranmeldung, sondern nur eine jährliche Umsatzsteuer-Erklärung abgeben müssen) und Kleinunternehmer (Unternehmer mit jährlichen Umsätzen bis 22 000 Euro). Nicht erfasst werden ferner jene Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Steuerzahllast entsteht (dies kann z. B. bei niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten ohne Labor, Behörden, Versicherungsvertreter, landwirtschaftlichen Unternehmen der Fall sein).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten (Beobachtungseinheiten) sind die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind. Sind mehrere Betriebe finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert, so werden die einzelnen Meldungen am Sitz der Geschäftsleitung dieses Unternehmens (Organträger) zusammengefasst und dem dort ansässigen Finanzamt übermittelt (umsatzsteuerliche Organschaft).

Erhebungseinheiten sind die Finanzbehörden der Länder, in denen Umsatzsteuermeldungen bearbeitet werden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer (einschl. Stadtstaaten). Regional tiefere Gliederungen werden von den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung gestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

1.5 Periodizität

Seit 1996 jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesstatistikgesetz (BStatG), neugefasst vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils gültigen Fassung.
- Gesetz über Steuerstatistiken (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in der jeweils gültigen Fassung.
- Umsatzsteuergesetz (UStG).
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).
- Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR).
- Abgabenordnung (AO).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und dem Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Steuerpflichtigen werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich,

1. den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden. Für Zusatzaufbereitungen (einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen) zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden Ergebnisse durch Zellsperren geheim gehalten, bei deren Offenlegung das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Die primäre Geheimhaltung erfolgt auf Basis der p%- Regel (Konzentrationsregel). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die nach der p%-Regel geheim gehaltenen Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung). Die sekundäre Geheimhaltung wird mit der Software τ -ARGUS durchgeführt.

Die Zellsperren müssen konsistent durchgeführt werden. Wenn ein Tabellenfeld in verschiedenen veröffentlichten Tabellen enthalten ist, muss es zum Beispiel in allen Tabellen denselben Sperrstatus ("gesperrt" oder "offen") aufweisen.

In den letzten Jahren wurden von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder mehrere Projekte durchgeführt, um die Qualität und Aussagekraft der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) weiter zu verbessern. So wurde für die Daten der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) 2007 zum ersten Mal eine zentral abgestimmte maschinelle Geheimhaltung durchgeführt, um die Ergebnistabellen bei hoher Datensicherheit schneller und mit einem nutzerfreundlichen Sperrmuster aufzubereiten. Diese zentral durchgeführte maschinelle Geheimhaltung wird seitdem laufend weiterentwickelt und für ein abgestimmtes Tabellenprogramm im Bund und bei den Ländern genutzt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem wichtige Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Umsatzsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Umsatzsteuerstatistik abstimmen. Ferner nimmt die amtliche Statistik regelmäßig an Sondersitzungen der Finanzverwaltung teil, um fachliche Fragen direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen klären zu können. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und das Bundesministerium der Finanzen Grundsatzentscheidungen zur Datengewinnung, -aufbereitung und -auswertung verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Anforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es ist von einer hohen Qualität der steuerstatistischen Daten auszugehen, soweit sie für das Steuerfestsetzungsverfahren von Bedeutung sind. Qualitative Einschränkungen können bei Merkmalen auftreten, die nicht unmittelbar Gegenstand der Steuerfestsetzung sind. Dies sind z. B. Angaben des Grundinformationsdienstes wie z. B. die Zuordnung zum Wirtschaftszweig. Diese Merkmale werden jedoch von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sorgfältig geprüft.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) erfasst von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind, zum einen die zu meldenden steuerlichen Merkmale und zum anderen die im Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung gespeicherten Ordnungsmerkmale (s. dazu 2.1.3). Die erfassten Daten werden für die Veröffentlichung nach Wirtschaftszweigen, Rechtsformen, Größenklassen des Umsatzes, Regionen und steuerlichen Merkmalen gegliedert. Diese Gliederungsformen werden teils miteinander kombiniert.

Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) dient der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Umsatzsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Aus der Beobachtung der Umsätze ergeben sich wertvolle Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) dient darüber hinaus der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung, als Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und zur Berechnung der an die Europäische Union abzuführenden Mittel.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Grundlage für die Branchenstruktur nach Gewerkekennzahlen (GKZ) ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung für Steuerstatistiken. Ab dem Berichtsjahr 2009 liegt die GKZ2008 zugrunde. Die GKZ, die in der Finanzverwaltung angewendet wird, ist eine leicht modifizierte Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ). Die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist über das Internet abrufbar

[Statistisches Bundesamt Deutschland - Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 \(WZ 2008\)](#)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze) in der im Besteuerungsverfahren angezeigten Gliederung, Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Stellung als Organträger innerhalb einer Organschaft, Wirtschaftszweig, Dauer der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum.

Der Datenkatalog der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) einschl. der Metadaten ist im Internet auf den Seiten des Forschungsdatenzentrums einzusehen.

<http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/umsatzsteuer/index.asp>

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank. Daneben wird die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Nutzern verwendet. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein und dienen zur Berechnung der an die Europäische Union abzuführenden Mittel.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich daher aus dem Umsatzsteuerrecht. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss/in der Nutzerkonferenz "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umsatzsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldung) ist eine Sekundärerhebung. Erhebungsgrundlage der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) sind Datensätze, welche die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen aus Daten des automatisierten Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahrens (UVV) und des Grundinformationsdienstes zusammenstellen. In Anlehnung an die

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Umsatzsteuer-Freigrenze des § 19 UStG werden Datensätze mit einem Jahreswert der Lieferungen und Leistungen von 22 000 Euro oder weniger eliminiert.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Grundlage ist zum einen die Umsatzsteuer-Voranmeldung, die die steuerlichen Merkmale beinhaltet und zum anderen der Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung, aus dem die Ordnungsmerkmale der Unternehmen hervorgehen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Aufbereitung der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden potentiell unplausible oder ungültige Angaben von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geprüft und entweder maschinell bereinigt oder nach eigenen Recherchen der Statistischen Landesämter bzw. nach Rückfragen der Statistischen Landesämter bei den Finanzämtern manuell korrigiert.

Hochrechnungen oder Schätzungen finden nicht statt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Datenlieferungen erfolgen im Anschluss an den Berichtszeitraum (Kalenderjahr) in jährlichen Lieferungen, saisonbedingte Effekte sind nicht zu erwarten und bedürfen keiner Bereinigung.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich um eine Sekundärerhebung handelt, besteht keine zusätzliche Belastung der Unternehmen für statistische Zwecke. Der Finanzverwaltung entsteht Aufwand durch die Übernahme der Angaben über die Steuerpflichtigen aus dem Festsetzungsspeicher.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Lieferdaten der Finanzverwaltung haben grundsätzlich eine sehr hohe Qualität. Dies gilt allerdings nur für diejenigen Angaben, die für das Besteuerungsverfahren relevant sind, d. h. die unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerfestsetzung haben. Qualitative Einschränkungen gibt es vornehmlich bei Angaben ohne unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerfestsetzung, wie z. B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen oder bei den steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug.

Da es sich um eine Vollerhebung mit Erfassungsgrenze handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler. Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren stammenden Daten. Änderungen oder zusätzliche Angaben, die sich aus den zum Teil sehr viel später vorliegenden Umsatzsteuer-Jahreserklärungen ergeben, können nicht berücksichtigt werden.

Nicht abgebildet werden in der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) sog. Jahreszahler, d.h. Unternehmer, die aufgrund einer Befreiung des Finanzamtes gemäß §18 Abs. 2 Satz 3 UStG keine USt-Voranmeldung abgegeben haben, weil ihre Jahressteuer im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro (ab 01.01.2009) betragen hat; hierzu gehören auch Steuerpflichtige mit hohen steuerbaren, aber niedrigen darin enthaltenen steuerpflichtigen Umsätzen (z.B. Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin). Weiterhin sind Unternehmer mit einem steuerbaren Jahresumsatz von 22 000 Euro (entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Grenze nach § 19 Abs. 1 UStG) oder weniger ohne Rücksicht auf die zugrunde liegenden steuerlichen Tatbestände nicht erfasst. Hierunter fallen z.B. Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG.

Bei der Erfassung der Organschaften kommt es zu Verzerrungen in der Gesamtheit, da hier ein Unternehmen (Organträger) für alle Organgesellschaften bzw. den gesamten Organkreis meldet und somit nur die Merkmale des Organträgers in die statistische Aufbereitung einfließen. Voraussetzung für die Anrechnung als umsatzsteuerrechtliche Organschaft ist, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organgesellschaft gem. § 2 Abs. 2 UStG). Steuerbar sind lediglich die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind. Unterhält ein Unternehmer mehrere Betriebe oder besteht ein Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (Filialen und Zweigbetrieben), so wird es - analog zu den Organschaften - jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst.

Erzielt ein Unternehmen Umsätze in verschiedenen Wirtschaftszweigen, so wird der Gesamtumsatz entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit nur in einem Wirtschaftszweig nachgewiesen. Des Weiteren können Verlagerungen des wirtschaftlichen Schwerpunkts möglicherweise nicht immer zeitnah nachgewiesen werden.

Zu Doppelzählungen desselben Unternehmens, aber nicht bei den Umsätzen, kann es dadurch kommen, dass sich bei Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform, Sitzverlagerung usw. im zeitlichen Ablauf des Besteuerungsjahres mehr als eine (natürliche oder juristische) Person als Steuerpflichtiger ausweist. Das Abheben auf die - ggf. nicht das ganze Jahr hindurch bestehende - Steuerpflicht hat die Einbeziehung von Unternehmen zur Folge, die bei einer Stichtagsstatistik außer Betracht bleiben würden.

Folgende Umsätze erfasster Steuerpflichtiger sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- Nichtsteuerbare Umsätze,
- weitere Erfassungslücken sind denkbar bei steuerfreien Umsätzen infolge unvollständiger Angaben der Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung, sofern hierdurch keine Steuerverkürzung entstanden ist und damit kein unabweisbares fiskalisches Interesse an einer Korrektur der Angaben durch die Finanzverwaltung besteht.

Für bestimmte nach dem 31.12.2001 im Inland ausgeführte steuerpflichtige Umsätze schulden Unternehmer und juristische Personen als Leistungsempfänger die Steuer (§ 13b UStG).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung mit Erfassungsgrenze handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse liegen ca. 15 Monate nach Ende des Berichtszeitraums vor und werden unmittelbar darauf veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die tiefgegliederten Bundesergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) konnten in den letzten Jahren termingerecht erstellt und veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Umsatzsteuergesetz ein Bundesgesetz und die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) eine Bundesstatistik ist, die für alle Bundesländer mittels demselben IT-Verfahren aufbereitet wird, sind die Ergebnisse der Statistik für alle Bundesländer vergleichbar. Da das Umsatzsteuergesetz nur für Deutschland Gültigkeit besitzt, ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Ländern aufgrund dort geltender anderer Steuergesetze nicht gegeben.

Umsätze der Filialen oder Zweigbetriebe von Mehrbetriebsunternehmen sowie die Umsätze der Tochterunternehmen bei Organschaften werden nicht an deren Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst. Mehrbetriebsunternehmen und Organkreise haben zwar einen relativ geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtumsatz.

Zusätzlich ergeben sich Besonderheiten durch Steuerpflichtige/Unternehmen mit Sitz im Ausland. Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für Unternehmen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Die dort genannten Finanzämter sind zentral für alle

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Unternehmen eines bestimmten Landes zuständig. Da die nicht im Inland ansässigen Unternehmen von der amtlichen Statistik nicht zweifelsfrei als solche identifiziert werden können, erfolgt der Nachweis am Sitz des zuständigen Finanzamtes. Somit werden in diesen Gemeinden Angaben für dort nicht ansässige Unternehmen mit ausgewiesen und können dadurch die regionalen Ergebnisse verzerren.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit dem Berichtsjahr 1996 liegt die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) jährlich vor, durch Änderungen des Steuerrechts kann es aber zu Einschränkungen der Vergleichbarkeit einzelner Berichtsjahre kommen. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich zudem aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben sowie durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige selbst. Grundsätzlich sind Zeitreihen ab dem Berichtsjahr 1996, in dem die Statistik eingeführt wurde, möglich. Der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" lässt sich somit wie folgt berechnen: $2023 - 1996 + 1 = 28$.

Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ1993), 2002 (Einführung der WZ 2003) und 2009 (Einführung der WZ 2008) für die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) übernommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Die Klassifikation der Wirtschaftszweige wird von der Finanzverwaltung in einer modifizierten Fassung zur Vergabe der Gewerkekennzahlen genutzt (s. dazu auch Punkt 9.2.2).

Hinweis ab dem Berichtsjahr 2021: Die steuerfreien Bank- und Versicherungsumsätze werden ab dem Berichtsjahr 2021 in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) nicht mehr gelöscht, sondern den entsprechenden Umsätzen „steuerfreie Lieferungen und Leistungen“ und „Lieferungen und Leistungen (Ausgangsumsatz)“ hinzugerechnet.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Ein enger Zusammenhang besteht insbesondere zur Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) (s. dazu auch 9.3). Da die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) die Unternehmen und deren Umsätze in nahezu allen Wirtschaftszweigen, Rechtsformen, Größenklassen und regionalen Gliederungen erfasst, ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Wirtschaftsstatistiken. Zu nennen sind hier insbesondere die Statistik der Gewerbeanzeigen, die jährlichen Produktionserhebungen, die Erhebungen im Handwerk, Handel und Gastgewerbe, die Dienstleistungsstatistik, die Bauberichterstattung sowie die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei der Bundesagentur für Arbeit.

Unterschiede zu anderen Statistiken ergeben sich durch unterschiedliche Definitionen des Umsatzbegriffes, ein anderer Umgang mit Organschaften, der Abgrenzung der Grundgesamtheit sowie der Auswahl der Erhebungseinheiten, wie z. B. aufgrund von Abschneidegrenzen in anderen Erhebungen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) ist generell intern konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Neben der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) werden Daten des Umsatzsteuer-Vorankündigungsverfahrens auch für das Unternehmensregister und die Intrahandelsstatistik verwendet. Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) sind aufgrund der Abbildung aller Bereiche der Volkswirtschaft eine wichtige Datenbasis für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Zu den Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) erscheint jährlich eine Pressemitteilung.

Veröffentlichungen

Die Bundesergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) werden nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle online abgerufen werden:

[Umsatzsteuer - Statistisches Bundesamt \(Destatis\)](#)

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

Online-Datenbank

Über die GENESIS-Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes sind jährliche Bundesdaten für die wesentlichsten Eckwerte der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) bis zur tiefsten Wirtschaftszweigebene (5-Steller) abrufbar; gegliedert nach Bundesländern sind diese Daten ebenfalls bis zur 5-Steller-Ebene des Wirtschaftszweiges verfügbar:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Tiefer gegliederte Landesergebnisse können über die Online-Datenbanken der Statistischen Landesämter abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Ein Scientific-Use-File mit faktisch anonymisierten Daten steht für das Berichtsjahr 2000 über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

Zur Analyse/Auswertung von Einzeldaten stehen in den Forschungsdatenzentren zum einen Arbeitsplätze für Gastwissenschaftler bereit, zum anderen besteht die Möglichkeit einer kontrollierten Datenfernverarbeitung.

Die Daten der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) sind zudem im Längsschnitt im Rahmen des Umsatzsteuer-Panels verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere (individuelle) Datenauswertungen sind direkt über die Fachabteilung erhältlich, die ebenfalls Ansprechpartner für Fragen oder Anmerkungen zur Umsatzsteuerstatistik ist. Die Fachabteilung erreichen Sie unter folgender

Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Finanzen und Steuern (H 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: 0611/72-4000

Kontaktformular: www.destatis.de/kontakt

Regional tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes

(Länder & Regionen - Regionales - Statistisches Bundesamt (Destatis).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Gude, J.: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) 2012 in Wirtschaft und Statistik 10/2014, S. 602f.

Treek, H.-J.: Die Umsatzsteuerstatistik als Quelle wirtschaftswissenschaftlicher Analysen in Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Band 15, 2004, S. 3 ff.

Dr. Vorgrimler, Dittrich, Dr. Lenz, Rosemann: Ein Scientific-Use-File der Umsatzsteuerstatistik 2000 in Wirtschaft und Statistik 3/2005, S. 201-209 .

Vogel, A., Wagner, J., Burg, F., Dittrich, S.: Zur Dynamik der Export- und Importbeteiligung deutscher Industrieunternehmen, Empirische Befunde aus dem Umsatzsteuerpanel 2001 bis 2006 in Wirtschaft und Statistik 11/2009, S. 1109 ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) werden jährlich veröffentlicht und sind jedem Nutzer unter dem in Punkt 8.1 aufgeführten Link zeitgleich zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Merkmale

9.1.1 Steuerpflichtige

Als Umsatzsteuerpflichtige gelten Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur ihren Mitgliedern gegenüber tätig wird.

9.1.2 Steuerbarer Umsatz, Gesamtumsatz

Der steuerbare Umsatz gem. § 1 UStG umfasst (siehe auch Anhang 1.1):

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 3, 25 UStG), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG),
- die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Die Umsätze, die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, sind jedoch nicht Gegenstand der Umsatzsteuerstatistik.
- der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Beim sogenannten Gesamtumsatz in der Definition des § 19 Abs. 3 UStG handelt es sich um eine Größe, die durch Abzug einer Reihe bestimmter steuerfreier Umsätze aus dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abgeleitet wird. Er ist unter anderem maßgebend für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Modifiziert sind auch die Umsätze, die der Ermittlung abziehbarer Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen gem. §§ 23 und 23a UStG zugrunde liegen.

Änderungen ab Berichtsjahr 2015 (siehe auch Anhang 1.1):

- die vom Leistungserbringer gemeldeten Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, sind nicht mehr Bestandteil der steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen, sondern stellen eine separate Unterposition der Ausgangsumsätze (Lieferungen und Leistungen) dar.

9.1.3 Nichtsteuerbarer Umsatz

Nicht steuerbar sind Umsätze, die nicht von einem Unternehmer im Sinne des UStG und/oder nicht im Inland erbracht worden sind (§ 1 UStG). Außerdem sind Lieferungen und sonstige Leistungen nicht steuerbar, wenn kein Leistungsaustausch vorliegt. An Letzterem fehlt es z.B. bei bloßen Entgeltentrichtungen wie Geldzahlung oder Überweisung und echten Schadensersatzleistungen.

Nicht steuerbar sind auch die Innenumsätze eines Organkreises, weil die einzelnen Organgesellschaften eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig ausüben, und es ihnen daher ebenfalls an der Unternehmereigenschaft fehlt.

9.1.4 Steuerbefreiungen (steuerfreie Umsätze)

Bei den Steuerbefreiungen (§ 4 Nr. 1 bis 28, § 25 Abs. 2 UStG) wird unterschieden zwischen Umsätzen, bei denen ausdrücklich ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht (§ 15 Abs. 1 und 3 UStG; siehe auch unter 9.1.7) und solchen, die davon grundsätzlich ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 1 a und Abs. 2, § 25 Abs. 4 UStG). Steuerfrei mit Vorsteuerabzug sind insbesondere Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen, Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 UStG), Umsätze für die Seeschifffahrt und Luftfahrt (§ 4 Nr. 2 UStG), der grenzüberschreitende Güterverkehr (§ 4 Nr. 3 UStG), Reiseleistungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 25 Abs. 2 UStG), Lieferungen von Gold an Zentralbanken (§ 4 Nr. 4 UStG).

Aus der umfangreichen Liste der steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug sind vor allem zu nennen: Geschäftsvorfälle im Geld- und Kapitalverkehr, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Umsätze, die anderen umsatzbezogenen Verkehrsteuern unterliegen (Grunderwerb-, Rennwett- und Lotterie-, Versicherungssteuer) sowie bestimmte Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften nach § 25 b UStG sind die Umsätze des ersten Abnehmers ebenfalls steuerfrei ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn die Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wurde.

9.1.5 Bemessungsgrundlage

Der Umsatz bemisst sich

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb im Allgemeinen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG),
- bei unentgeltlichen Wertabgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 b UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 UStG),
- bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 UStG nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet (§ 25 Abs. 3 UStG - sogenannte Margenbesteuerung),
- bei Umsätzen mit beweglichen körperlichen Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (§ 25a Abs. 3 UStG - Differenzbesteuerung).

Die Umsatzsteuer, die gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) zu berechnen (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) kann beantragt werden und beschränkt sich auf Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 500 000 Euro im Vorjahr, auf Nichtbuchführungspflichtige und Angehörige freier Berufe (§ 20 UStG).

9.1.6 Steuersätze

Die Umsatzsteuer beträgt seit 1.1.2007 für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 1 UStG, sie ermäßigt sich für eine Reihe von Umsätzen auf 7 v.H. (§ 12 Abs. 2 UStG), u.a. für Lieferungen, Einfuhr, innergemeinschaftlichen Erwerb und Vermietung der in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände (z.B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, bestimmte Hilfsmittel für Kranke, Kunstgegenstände); zum ermäßigten Satz werden ferner bestimmte Leistungen des kulturellen Bereichs sowie die Beförderung im Personennahverkehr nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG besteuert.

Aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage ergibt sich die Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuerbeträge. Im Rahmen von Sonderregelungen im UStG (§§ 23, 24 UStG) können bestimmte Berufsgruppen und Wirtschaftszweige Durchschnittssätze bei der Besteuerung anwenden. Unter 9.1.13 wird insbesondere auf die Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingegangen.

9.1.7 Vorsteuerabzug, Ausstellung von Rechnungen

Bei der Steuerberechnung kann der Unternehmer die ihm im Geschäftsverkehr von anderen Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuerbetrag von seiner Steuerschuld absetzen. Zu den abziehbaren Vorsteuern gehört auch die auf Importe für Unternehmenszwecke entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 UStG) und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Steuer gesondert in Rechnung gestellt worden ist. Einzelheiten, z.B. über die erforderlichen Angaben in den Rechnungen, über Folgen des unberechtigten, gesonderten Steuerausweises usw. ergeben sich aus § 14 UStG und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Aus Vereinfachungsgründen können die abziehbaren Vorsteuerbeträge für bestimmte Berufs- und Gewerbebezweige nach allgemeinen Durchschnittssätzen (v.H.-Sätzen) gem. Anlage zu §§ 69 und 70 UStDV berechnet werden. Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15) wird für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, ein Durchschnittssatz von 7 Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, festgesetzt.

Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, wird ein Durchschnittssatz von 7 Prozent des

steuerpflichtigen Umsatzes als abziehbarer Vorsteuerbetrag (§15) angesetzt. Ausgenommen davon sind Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe.

Eine Sonderregelung gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (siehe unter 9.1.13).

9.1.8 Steuerzahllast (Steuersoll) - Umsatzsteuer-Vorauszahlung (siehe auch Anhang 1.2):

Nach Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer- und Kürzungsbeträge verbleibt eine Zahllast bzw. ein Steuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt, die/der im Wege der USt-Vorauszahlung oder -Rückzahlung (monatlich/vierteljährlich) beglichen wird (siehe unter 9.1.10).

Änderungen ab Berichtsjahr 2015 (siehe auch Anhang 1.2):

- die Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach §13b UStG schuldet, ist nicht mehr Bestandteil der Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen, sondern stellt eine separate Unterposition der Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuerbeträge dar,

- die "in Rechnung unberechtigt ausgewiesenen Steuerbeträge sowie Steuerbeträge, die geschuldet werden" sind Bestandteil der Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuerbeträge.

9.1.9 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht gem. § 13 Abs. 1 UStG bei Berechnung

- nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind,
- nach vereinnahmten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

9.1.10 Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder ggf. einen kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung abzugeben (§ 18 Abs. 3 UStG). Im Vorgriff auf die Steuererklärung und die spätere Veranlagung hat der Unternehmer jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres/Kalendermonats (= Voranmeldungszeitraum) eine Voranmeldung abzugeben und eine USt-Vorauszahlung zu leisten (§ 18 Abs. 1 und 2 UStG). Bei Unternehmern, deren Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro betragen hat, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 UStG). Auf Antrag kann das Finanzamt die Fristen für die Abgabe der Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (Dauerfristverlängerung); Monatszahler haben hierfür eine Sondervorauszahlung auf die voraussichtliche Jahressteuer zu entrichten (§§ 46, 47 UStDV). Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro, kann das Finanzamt von der Abgabe der Voranmeldung und der Vorauszahlung befreien.

9.1.11 Örtliche Zuständigkeit

Für die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 AO 1977). Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so sind für Unternehmen aus den in der USt-ZuständigkeitsV genannten Staaten die dort festgelegten Finanzämter örtlich zuständig (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AO 1977; siehe hierzu auch 6.1).

9.1.12 Besteuerung der Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der nach § 19 UStG zu ermittelnde Umsatz 22 000 Euro im Vorjahr nicht überstiegen hat und 50 000 Euro im laufenden Jahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dies gilt nicht für Steuern nach § 19 Abs. 1 Satz 3 UStG. In der Folge ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist gem. § 19 Abs. 2 UStG möglich.

9.1.13 Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Im Rahmen des Mehrwertsteuersystems nehmen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 24 UStG eine Sonderstellung ein. Danach werden die Steuern für den größten Teil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze in gleicher Höhe festgesetzt wie die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuern (Vorsteuerpauschale), mit dem Ergebnis, dass hierfür keine Zahlungsverpflichtung an das Finanzamt entsteht, während die Leistungsempfänger die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. Über die Höhe der Durchschnittssätze und der verbleibenden Steuerzahllast für die unterschiedlichen land- und forstwirtschaftlichen Umsätze informiert die nachstehende Aufstellung.

Durchschnittsätze des § 24 UStG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§24 UStG)

Art der Umsätze	Durchschnittssatz		Steuer- zahllast
	Umsatz	Vorsteuer	
	in v.H. der Bemessungsgrundlage		
1 Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse (z.B. Rund-, Schicht- und Abfallholz)	5,5	5,5	0
2 Lieferungen der in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Schnittholzabfälle, Hobel-, Hack- und Sägespäne), sonstige Leistungen (z.B. Lohnfahren), Hilfsumsätze (z.B. Verkauf gebrauchter Landmaschinen)	9,5	9,5	0
3 Lieferungen (ausgenommen Ausfuhrlieferungen und Umsätze im Ausland) der			
a) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (z.B. Kanthölzer, Bohlen, Bretter)	19	9,5	8,3
b) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Getränke (z.B. Wein, Traubenmost, Frucht- und Gemüsesäfte) sowie alkoholische Flüssigkeiten (z.B. reiner Alkohol)	19	9,5	8,3
4 Ausfuhrlieferungen und im Ausland bewirkte Umsätze der			
a) in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse (vgl. Nr. 3 a)	9,5	9,5	0
b) Getränke, alkoholische Flüssigkeiten (vgl. Nr. 3 b)	9,5	9,5	0
5 Übrige landwirtschaftliche Umsätze (z.B. Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Obst, Gemüse, Eier)	9,5	9,5	0

Die Durchschnittsbesteuerung ist nur auf die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze anwendbar. Sie erstreckt sich nicht auf Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nach § 2 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes als Gewerbebetriebe gelten). Führt der Unternehmer neben durchschnittsbesteuerten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln (§ 24 Abs. 3 UStG).

Nach § 24 Abs. 4 können die Land- und Forstwirte für die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG optieren.

9.2 Durchführung der Statistik

9.2.1 Erhebung, Datensatz und Merkmale

Erhebungsgrundlage der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen) sind Datensätze, die die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen aus Daten des automatisierten Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahrens (UVV) und des Grundinformationsdienstes zusammenstellen und jährlich an die Statistischen Landesämter übermitteln. In Anlehnung an die Umsatzsteuer-Freigrenze des § 19 UStG werden Datensätze mit einem Jahreswert der Lieferungen und Leistungen von 22 000 Euro oder weniger eliminiert.

9.2.2 Wirtschaftssystematische Zuordnung

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige wird von der Finanzverwaltung in einer modifizierten Fassung zur Vergabe der Gewerbekennzahlen genutzt. Die Hauptunterschiede sind:

Bei der Vergabe der Gewerbekennzahl sind die drei Wirtschaftsabschnitte

- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

- U Extritoriale Organisationen und Körperschaften

grundsätzlich nicht zugelassen.

Zusätzlich werden 24 fünfstellige Wirtschaftsunterklassen nicht berücksichtigt und nur die übergeordneten vierstelligen Wirtschaftsklassen genutzt (siehe Anhang 1).

Die detaillierte Gliederung der Daten nach Wirtschaftszweigen anhand der Gewerkekennzahl ist von wesentlicher Bedeutung für die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen). Die Gewerkekennzahl wird dem Steuerpflichtigen in erster Linie für statistische, aber auch für finanzamtsinterne Zwecke (z.B. der Betriebsprüfung) entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), die die Grundlage für die Einordnung der wirtschaftlichen Institutionen bildet, zugeteilt und in den Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung übernommen. Grundsätzlich wird ein Unternehmen mit seinen gesamten Umsätzen einem einzigen Wirtschaftszweig zugeordnet. Maßgebend für die Zuordnung ist dabei die Haupttätigkeit des Unternehmens. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die -gegebenenfalls unter Anwendung der Top-down-Methode- den größten Beitrag zur Wertschöpfung dieses Unternehmens leistet (siehe Definitionen und Regeln in den Vorbemerkungen zur WZ 2008).

Der Branchenzuordnung der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) liegt seit dem Berichtsjahr 2009 das Verzeichnis der Wirtschaftszweige 2008 -Fassung für die Steuerstatistiken- zugrunde. Gegenüber ihrer Vorgängerversion, der WZ2003, enthält die WZ2008 eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, sowohl gliederungsstruktureller als auch methodischer Art. Grund hierfür ist vor allem die Berücksichtigung von Änderungen internationaler Referenzklassifikationen im Rahmen einer weiter fortschreitenden internationalen Harmonisierung von Wirtschaftsklassifikationen, zu denen auch die Wirtschaftszweigklassifikationen gehören. Bei der Betrachtung von Zeitreihen ist zu beachten, dass es zu zahlreichen gliederungsstrukturellen Änderungen zwischen der WZ 2003 und der WZ 2008 gekommen ist. So ist bei nur knapp 60 Prozent der Gewerkekennzahlen 2008 eine direkte Zuordnung zu einer Gewerkekennzahl 2003 möglich. Dabei werden auch die Zuordnungen berücksichtigt, wo eine Gewerkekennzahl 2008 sich aus zwei oder mehreren Gewerkekennzahlen 2003 eindeutig abgrenzen lässt bzw. umgekehrt sich eine GKZ 2003 auf zwei oder mehrere Gewerkekennzahlen 2008 verteilt. Hier ist zumindest rechnerisch oder auf Basis einer höheren Gliederungsebene eine Anbindung möglich. Bei den übrigen ca. 40 Prozent der Gewerkekennzahlen 2008 ist nur eine schwerpunktmäßige Bestimmung einer vergleichbaren Gewerkekennzahl 2003 möglich, so dass hier nur eine teils sehr eingeschränkte Vergleichbarkeit hergestellt werden kann.

Die vollständige Gliederung aus dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige 2008 -Fassung für die Steuerstatistiken- wird in der Jahresveröffentlichung (Statistischer Bericht -Umsatzsteuer (Vorankündigung)) mit der Tabelle 73311-03 angeboten. Aus veröffentlichungstechnischen Gründen musste den Tabellen im Statistischen Bericht die amtliche Kurzbezeichnung der Wirtschaftszweige zugrunde gelegt werden, eine Erläuterung der wichtigsten Abkürzungen ist in der Jahresveröffentlichung abgedruckt.

Um den genauen Inhalt jeder Gliederungsposition zu erhalten, empfiehlt es sich die Ausgabe der [Klassifikation der Wirtschaftszweige](#), Ausgabe 2008 (WZ 2008) mit Erläuterungen heranzuziehen.

9.2.3 Erläuterungen zu den Daten über Unternehmenszugänge und -abgänge

Zugänge und Abgänge (Fluktuationsfälle) werden wie alle übrigen Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) nur dann erfasst, wenn sie im Erhebungsjahr Vorankündigungen abgegeben haben und einen steuerbaren Umsatz aus Lieferungen und Leistungen von mehr als 22 000 Euro aufwiesen.

Die Erfassung der Fluktuationsfälle und die Abgrenzung gegenüber bestehenden Unternehmen erfolgt über das Merkmal "Dauer der Steuerpflicht". Als Fluktuationsfälle sind diejenigen Unternehmen definiert, deren Steuerpflicht im Statistikjahr oder im Jahr davor begann oder im Statistikjahr endete. Im Einzelnen wurden folgende Typisierungen vorgenommen:

Zugänge/Abgänge

Beginn	Ende	Typ
der-Steuerpflicht		
Vorjahr	nach-Berichtsjahr	Zugang-Vorjahr
Berichtsjahr	nach-Berichtsjahr	Zugang-Berichtsjahr
vor-Berichtsjahr	Berichtsjahr	Abgang-Berichtsjahr
Berichtsjahr	Berichtsjahr	Zugang-und-Abgang-Berichtsjahr

Bei der Beurteilung der Qualität der Daten ist zu beachten, dass Angaben über Zugänge und Abgänge von Unternehmen von Neugründungen und Auflösungen zu unterscheiden sind. Neben echten Neugründungen und endgültigen Auflösungen sind auch unechte Fluktuationsfälle im Material enthalten, so dass die Ergebnisse

tendenziell überhöht sind. Unechte Fluktuationsfälle entstehen, wenn aufgrund von Änderungen im steuerlichen Bereich Unternehmen als statistische Zu- und Abgänge erscheinen, ohne dass sich die Unternehmeridentität verändert hat. Denkbar ist dies z.B. bei Rechtsformänderungen im Rahmen einer formwechselnden Umwandlung, bei Sitzverlagerungen von Unternehmen oder wenn die Finanzverwaltung eine andere Steuernummer zugeteilt hat. Im weiteren Sinne können zu den unechten Fluktuationsfällen auch diejenigen Unternehmen gerechnet werden, bei denen sich zwar die Unternehmeridentität geändert hat, sonst aber keine gravierenden Veränderungen in wirtschaftlicher Hinsicht eingetreten sind. Zu nennen wären beispielsweise Ereignisse wie Inhaberwechsel bei Einzelunternehmen, Rechtsformänderungen im Rahmen einer übertragenden Umwandlung, Fusionen oder Betriebsaufspaltungen. Ein Teil der unechten Fluktuationsfälle, insbesondere der ersten Art, kann im Rahmen der statistischen Aufbereitung durch Plausibilitätsprüfungen erkannt und eliminiert werden.

Eine Tendenz zur Untererfassung von Gründungen im Statistikjahr ergibt sich daraus, dass der wirtschaftliche Beginn eines Unternehmens und der Beginn seiner Voranmeldepflicht sich nicht miteinander decken müssen. So kann ein Unternehmen zwar gegründet, wegen geringer Umsätze und/oder hoher Vorsteuerbeträge aber noch nicht voranmeldepflichtig sein. Tritt ein solches Unternehmen im weiteren Verlauf seines Wirtschaftslebens nach Erfüllung der Voraussetzungen (Voranmeldepflicht und jährliche Lieferungen und Leistungen über 22 000 Euro) erstmals statistisch in Erscheinung, so zählt es nur dann als Gründungsfall, wenn seine Steuerpflicht im Berichtsjahr begann.

Wegen der Möglichkeit des Abweichens der Voranmelde- von der Steuerpflicht liegen auch bei den Auflösungen Untererfassungstendenzen vor (ein Unternehmen wird nur dann als Abgang in der Statistik nachgewiesen, wenn im gleichen Jahr auch die Steuerpflicht endet). Insgesamt gesehen dürfte die Untererfassung bei den Abgängen wesentlich stärker ausgeprägt sein als bei den Zugängen, so dass der "Gründungssaldo" zu positiv gezeichnet wird.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Organschaften (siehe unter 4.1 und 9.1.3) bringt es mit sich, dass Bewegungen innerhalb eines Organkreises nicht nachzuweisen sind, d.h. innerhalb eines Organkreises erfolgte Gründungen oder Auflösungen von Unternehmen werden in der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) nicht erfasst.

9.3 Methodische Unterschiede zwischen der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) und der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)

Neben der seit Jahren ausgewerteten Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Umsatzsteuer-Voranmeldungen wird seit dem Veranlagungsjahr 2006 jährlich die neue Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Umsatzsteuererklärungen erstellt. In der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden nur Unternehmen erfasst, die eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben müssen. Davon ausgenommen sind grob gesprochen Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von nicht mehr als 17 500 € (bis Berichtsjahr 2020, ab dann 22 000€) und solche, die im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1 000 € (aktuelle Grenzen) Umsatzsteuer gezahlt haben. Nicht erfasst werden zudem Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen und bei denen somit keine Steuerzahllast entsteht. Die Bundesergebnisse für die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) können ca. 16 Monate nach Ende des Festsetzungsjahres angeboten werden.

Dagegen werden in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen erfasst, die im entsprechenden Erfassungszeitraum zur Umsatzsteuer veranlagt wurden und eine Jahreserklärung abgegeben haben. In der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden Steuerfestsetzungen berücksichtigt, die bis zu drei Jahren nach dem Festsetzungsjahr bearbeitet wurden, um das betreffende Statistikjahr möglichst umfassend abzubilden. Aus diesem Grund liegen Länderergebnisse erst ca. 3 ½ Jahre, erste Bundesergebnisse erst ca. 3 ¾ Jahre nach Ende des Berichtszeitraums vor.

Die Gegenüberstellung der Angaben der beiden Statistiken zeigt, dass die Veranlagungsstatistik ca. 3 Millionen Unternehmen mehr als die Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Voranmeldungen enthält. Sie bildet somit -wenn auch mit zeitlicher Verzögerung -die Unternehmenslandschaft wesentlich vollständiger ab. Der größere Unternehmenskreis erklärt sich in erster Linie durch die Abbildung der Unternehmen mit Umsätzen unter 22 001 Euro. Das erklärt auch, dass das gesamte Umsatzvolumen sich durch die zusätzlich berücksichtigten Unternehmen kaum von dem der Voranmeldungen unterscheidet.

Ab dem Berichtsjahr 2009 werden in der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen erstmals auch Unternehmen mit negativen Umsätzen (z.B. verursacht durch Korrekturbuchungen) in den Ergebnissen berücksichtigt. Bis einschl. Berichtsjahr 2008 wurden diese Unternehmen nur insgesamt bzw. nachrichtlich ausgewiesen.

Der Merkmalskatalog der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) umfasst gegenüber der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) zusätzliche und differenziertere Angaben. Durch die differenziertere Merkmalsdarstellung und die zusätzlichen Merkmale sowie der unterschiedlichen Grundgesamtheit kommt es bezüglich der dargestellten steuerlichen Summen (z.B. Lieferungen und Leistungen) zu Abweichungen gegenüber den in der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) dargestellten Summen.

Weitere Hinweise zu den methodischen Unterschieden sowie Ergebnisse in:

[Juliane Gude: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik \(Vorankündigungen\) 2012. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 10/2014, S. 602 ff.](#)

[Axel Ehlert: Die neue Umsatzsteuerstatistik nach Veranlagungen. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 04/2011, S. 376 ff.](#)

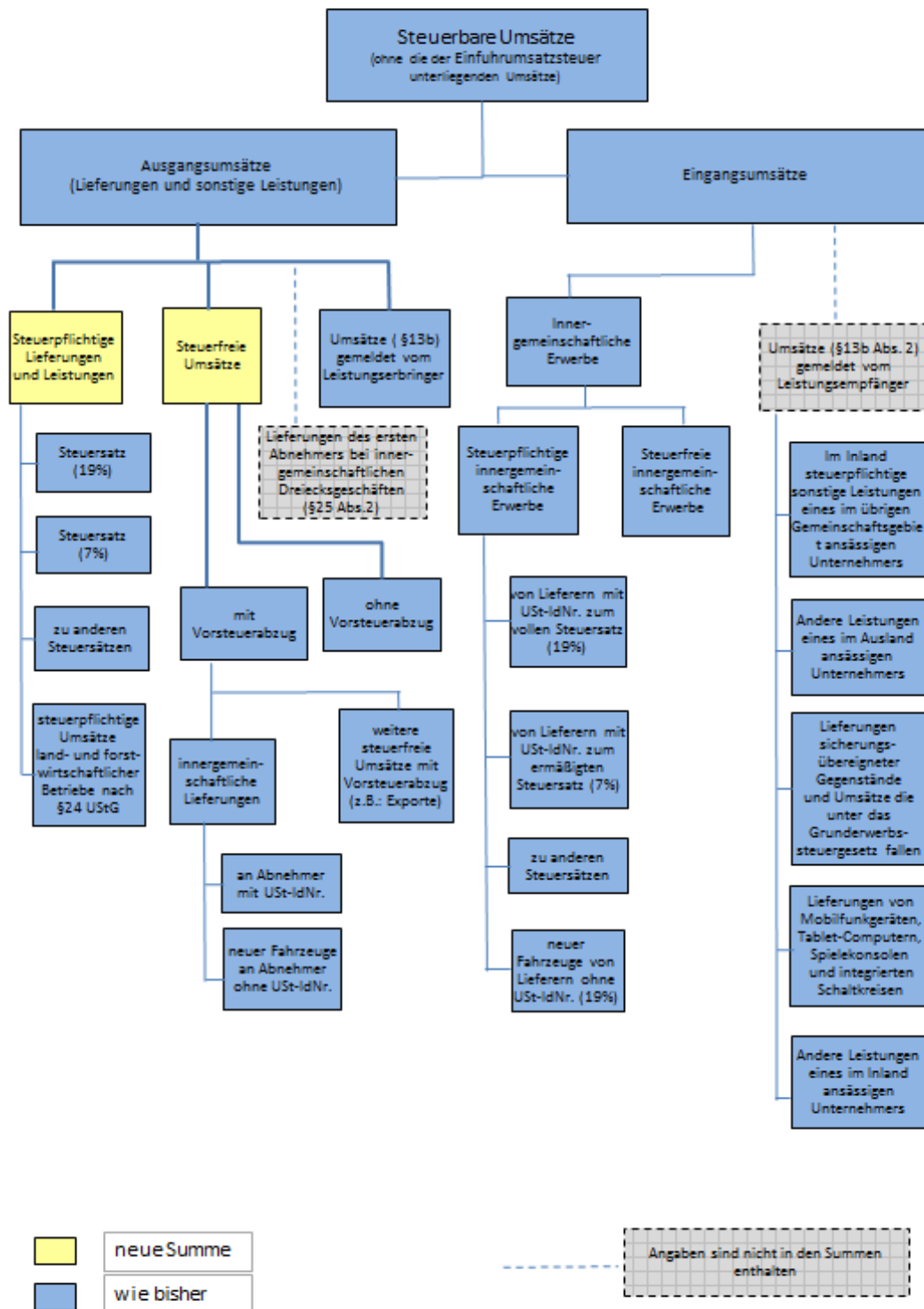
[Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Steuern regional \(Ergebnisse der Steuerstatistiken - Ausgabe 2017 -\).](#)

[Axel Ehlert: Analyse der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen 2008. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 08/2013, S. 592 ff.](#)

[Axel Ehlert: Analyse der Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen 2009. Erschienen in Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 11/2014, S. 657 ff.](#)

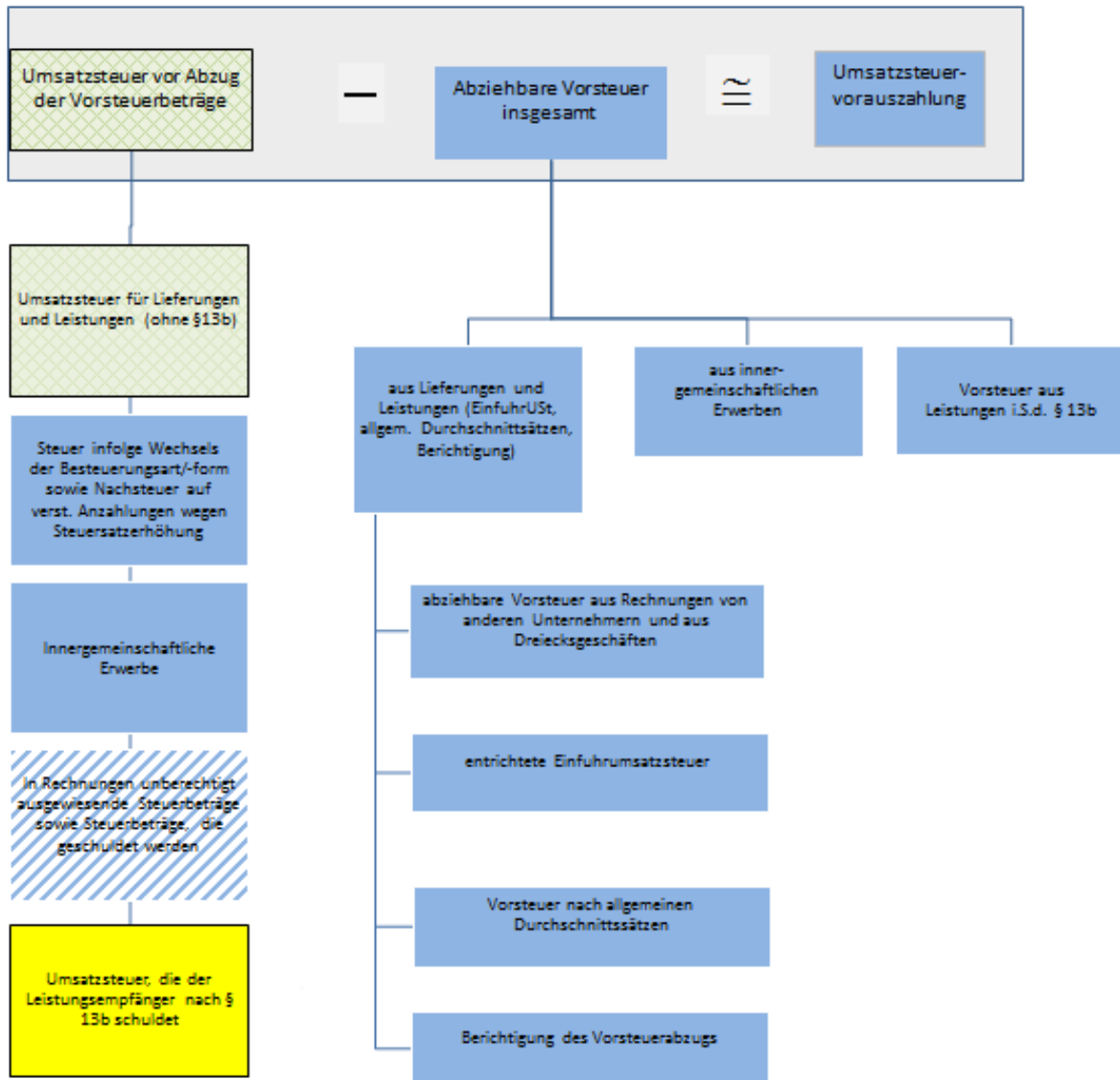
Anhang 1a:

Gliederung des Steuerbaren Umsatzes in der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ab Berichtsjahr 2015



Anhang 1b:

Gliederung der Umsatzsteuer in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) ab Berichtsjahr 2015



- geändert
- neue Summe
- wie bisher
- neu hinzugerechnet

Anhang 2: \uparrow

Im Verzeichnis der Wirtschaftszweige 2008-Fassung für die Steuerstatistiken nur auf höherer Ebene abgebildete Wirtschaftsbereiche (in der vollständigen Fassung der WZ 2008 sind 5-stellige Wirtschaftsunterklassen vorhanden)

Lfd.-Nr.	GKZ 2008	Text 2008
1	01470	Haltung von Geflügel
2	14130	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung
3	14140	Herstellung von Wäsche
4	24200	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
5	25500	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
6	25990	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.
7	28490	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen
8	31010	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln
9	46140	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen
10	46150	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren
11	46160	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren
12	46170	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
13	46690	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen
14	46720	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug
15	46900	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt
16	47110	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrung- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
17	47190	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art
18	47910	Versand- und Internet-Einzelhandel
19	68100	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
20	68200	Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
21	68310	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
22	68320	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
23	85100	Kindergärten und Vorschulen
24	85310	Allgemeinbildende weiterführende Schulen